

## Vorbemerkung

Die vom Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe in der DVJJ (BAG JGH) zum 5. Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe in Kassel im Mai 2003 vorgelegten „Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ sind die Fortschreibung der 1997 verfassten „Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe“.

Seitdem fanden zwei Jugendgerichtstage und ein weiterer Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe statt. Impulse nahmen wir aber auch von der Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission auf: Unser Fachdienst wird vielerorts als „Jugendgerichtshilfe“ bezeichnet, obwohl im Kinder- und Jugendhilferecht dieser Begriff nicht benutzt wird. Wir haben uns daher bewusst für die von der Kommission verwendete Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ entschieden, um die Verankerung unserer Arbeit deutlicher hervorzuheben.

Die Arbeit der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist bundesweit verschieden strukturiert: Spezialisierter Fachdienst (vorherrschend), in regionale Sozialdienstteams integrierte Spezialisten oder spezialisierte Arbeit, Teams oder Einzelkämpfer, öffentlicher oder freier Träger... Die vorliegenden Grundsätze geben die überall anwendbare und auch notwendige Grundhaltung wieder und sprechen somit alle in unserem Aufgabenbereich Tätigen an.

Angesichts der nicht einheitlichen Organisation konnte das auf dem Jugendgerichtstag 2001 in Marburg gegebene Versprechen, die „Standards“ um Empfehlungen zur Falldefinition und Fallbelastung zu ergänzen, nicht gehalten werden. Einen der o.g. Vielfalt gerecht werdender Aufwand konnten wir nicht leisten. Wichtiger erschien uns, dass sich in den Grundsätzen die allgemeingültigen Positionen und Haltungen des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ widerspiegeln. Sie ersetzen keine notwendigen und vielerorts noch zu entwickelnden Standards (etwa i.S.v. Leistungsbeschreibung), greifen aber aktuelle Entwicklungen, wichtige Grundlagen und vor allem das berufliche Selbstverständnis in unserem Arbeitsbereich auf. Außerdem sind diese Grundsätze als Unterstützung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes gedacht, wenn es darum geht, vor Ort Standards einer progressiven „Jugendhilfe im Strafverfahren“ zu entwickeln und zu etablieren.

Gesellschaftliche Entwicklungen haben Konsequenzen für die Arbeit im Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“. Ausgangspunkt der Überlegungen war deshalb die

Lebenslage Jugendlicher in unserer Zeit: **Jugend 2003**. Die Beschreibung sozialer Zustände und Entwicklungen ist geeignet, von der individualisierenden und defizitären Betrachtung des Jugendlichen zu einer erklärenden und analytischen Sichtweise zu wechseln. Nach **Berufsrolle, Aufgaben, Arbeitsinhalte** folgt die Darstellung der **Arbeitschwerpunkte**. Darin wird der Schaffung und Nutzung von Alternativen zum Freiheitszug eine besondere Priorität, noch vor allen anderen Aufgaben, zugeordnet. Abschließend werden die für eine kompetente Arbeit notwendigen **Rahmenbedingungen** dargestellt.

Verstärkt wurde der Sprecherrat der BAG JGH bei der Erarbeitung dieser Grundsätze um Heiga Schmitt (Spartenvertreterin im Geschäftsführenden Ausschuss der DVJJ), Susanne Zinke (Stellvertretende Vorsitzende der DVJJ), Olaf Emig (Amt für Soziale Dienste Bremen) und Claus Majier (Jugendamt Hamburg-Mitte).

Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text für Jugendliche und Heranwachsende/junge Volljährige durchgängig die Bezeichnung „Jugendliche“ verwendet. Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit werden nicht immer männliche und weibliche Form verwendet; stets sind aber beide Formen gleichwertig gemeint.

Die Autorinnen und Autoren

## Geleitwort

„Verantwortung für Jugend: Qualitätsstandards und Erfolgsperspektiven in der Jugendkriminalrechtspflege“ lautet das Thema des 26. Deutschen Jugendgerichtstages, der im Herbst 2004 in Leipzig stattfinden wird. In das Blickfeld gerät dabei auch die Arbeit der Jugendgerichtshilfe und vor allem die Frage, inwieweit es gelungen ist, den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden Perspektiven zu eröffnen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe in der DVJJ Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz rechtzeitig zum 5. Bundeskongress im Mai 2003 vorgelegt hat. Um die Jugendhilfeorientierung deutlich zu machen, wird statt von Jugendgerichtshilfe vom Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ gesprochen.

Die Grundsätze sollen die Arbeit transparent machen und eine bestimmte Qualität in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik garantieren. Sie ermöglichen einerseits einen Einblick in den Aufgabenbereich und seine Grundlagen, stellen andererseits eine Messlatte für die Qualität dar, so dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch daran messen lassen müssen. Die Grundsätze basieren auf den Qualitätsstandards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe, wie sie 1997 auf dem 3. Bundeskongress

der Jugendgerichtshilfe in Kassel verabschiedet worden sind. Einzuarbeiten und entsprechend fortzuschreiben waren vor allem:

- die 14. Shell-Jugendstudie 2002,
- der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2002,
- der Erste Periodische Sicherheitsbericht 2001,
- die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ 2002,
- die Ergebnisse des 64. Deutschen Juristentages in Berlin 2002 und
- die Veröffentlichung im Rahmen der bundesweiten JGH-Untersuchung von Thomas Trenczek, „Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe“ 2003

Eine nachdrücklich zu unterstützende Tätigkeit ist die vom Fachdienst geforderte aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es geht – so die Zielsetzung – um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und somit Lobbyarbeit für Jugendliche, um Hintergründe und Entstehungszusammenhänge von Jugendkriminalität sowie um überzeugende Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten. Insoweit gilt es, ein Gegengewicht zu dem in der Medienöffentlichkeit verzerrt wiedergegebenen Bild von Jugend und Jugenddelinquenz. Bereits in der Madgeburger Initiative 1999 hatten wir einen Perspektivwechsel weg von der Störerperspektive und hin zu einer neuen Kultur im Umgang und in der Zusammenarbeit mit unserer Jugend gefordert. Zu dieser neuen Kultur gehört dann auch, „keinen Jugendlichen, so problembehaftet er immer sein mag, als Bodensatz der Gesellschaft, gleichsam als deren Restrisiko zu betrachten und zu behandeln.“

Die in den Grundsätzen festgehaltenen Schwerpunktsetzungen auf die so genannten Mehrfachauffälligen, die aber zugleich mehrfach betroffen sind, sind daher nachdrücklich zu unterstützen. Das Problem liegt nur darin, dass – wie im 11. Kinder- und Jugendbericht festgehalten wird – eine große Diskrepanz zwischen der immer wieder verkündeten Programmatik und den im KJHG bzw. JGG angelegten Möglichkeiten einerseits und der realen Praxis andererseits besteht. Deswegen verbindet sich mit dem Dank an die Autorinnen und Autoren der Grundsätze zugleich der Appell „vom Wort zur Tat“.

Für den Vorstand der DVJJ

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen

## 1. Jugend 2003

In der heutigen Zeit, die einem raschen gesellschaftlichen Wandel unterliegt, werden immer mehr vertraute Gewohnheiten in Frage gestellt und zurückgedrängt. Kultur- und Sozialmilieus lösen sich auf; neue bzw. andere Vergesellschaftungsformen sind noch nicht erkennbar. Die Vielfalt von Lebensstilen und die zunehmende Individualisierung werden nicht von allen Jugendlichen positiv bewältigt. Verarbeitungsformen und Bewältigungsstrategien sind sehr unterschiedlich. Eine Form der Auseinandersetzung des Jugendlichen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt ist dabei das Testen und gelegentliche Überschreiten von sozialen und strafrechtlichen Grenzen. Devianz und Jugenddelinquenz ist, ebenso wie ihre Bewertung, eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Bedingungen.

Delinquenz ist keine persönliche Eigenschaft eines Jugendlichen, sondern eine soziale Konstruktion, die entscheidend durch Gesetze, Machtverhältnisse, Schichtzugehörigkeiten, Migrationshintergründe sowie Zuschreibungs- und selektive Prozesse bestimmt wird.

### Pragmatiker und Macher auf der Gewinnerseite

Folgt man der 14. Shell-Jugendstudie, so blickt der weitaus überwiegende Teil der heutigen jungen Generation mit einer positiven Grundstimmung in die Zukunft.

Eine neue pragmatische Haltung wird eingenommen, Probleme werden konkret und praktisch im Zusammenhang mit persönlichen Chancen und Leistungsbereitschaft bewertet. Von zentraler Bedeutung für spätere berufliche Chancen und die gesellschaftliche Positionierung ist das Bildungsniveau. Inzwischen strebt etwa die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife an.

Mehr als 2/3 aller Jugendlichen sind in Cliques eingebunden. Fast 90% der Jugendlichen geben an, dass sie mit ihren Eltern gut klar kommen.

Neben diesen Gruppen der *selbstbewusstesten Macher* und *pragmatischen Idealisten* gibt es aber auch die Gruppen der *robusten Materialisten* und der *zögerlich Unaufälligen*, unter denen sich viele potenzielle Verlierer befinden. Vor allem benachteiligte Jugendliche, die ein geringeres Bildungsniveau aufweisen, sind mit ihrer gegenwärtigen Lebenssituation unzufrieden. Sie haben Probleme mit den Leistungsanforderungen in Schule und Ausbildung.

*Robuste Materialisten*, d.h. vornehmlich männliche Jugendliche, die nicht schnell aufgeben und zumindest nach außen hin Stärke demonstrieren, übertreten bewusst soziale Regeln und Übereinkünfte. Es wird auf andere sozial Schwache und Rand-

gruppen herabgesehen; Ausländer werden als Wohlstandskonkurrenten wahrgenommen. Hingegen reagieren die *zögerlich Unaufälligen* eher mit Resignation und Apathie auf ihre soziale Situation.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass potentielle Verlierer in Schulen und Vereinen eine ähnlich hohe gesellschaftliche Aktivitätsquote aufweisen wie die sogenannten Macher bzw. Pragmatiker.

Dies ist ein erster und wichtiger Hinweis auf die Bindungs- und Integrationskraft der Schule sowie der Vereine. Um daran anzuknüpfen, müssen verstärkt institutionalisierte Kooperationsbeziehungen zwischen der Jugendhilfe einerseits und dem Regelsystem Schule sowie Vereinen andererseits geschaffen werden.

### **Soziale Ausgrenzung durch mehrdimensionale Prozesse**

Der Eifte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung betont, dass nach wie vor soziale Ungleichheit durch Geschlecht, Bildung, Schicht/Klasse, Region und Migrationshintergrund bestimmt wird.

Durch Vernachlässigung der Infrastruktur, Bausünden, Bevölkerungssegregation und Massenarbeitslosigkeit besteht die Gefahr der „Gettoisierung“ von Wohnquartieren. In bestimmten Regionen droht die Entvölkerung nicht nur ländlicher Gebiete.

### **Schule als Lern- und Lebensort**

Unter dem Vorwurf der Vernachlässigung des Sozialen und Kulturellen Kapitals verweist der Bericht darauf, dass ca. 10% der Jugendlichen keinen Arbeitsplatz finden, 15% die Schule schwänzen, 25% schulische Absteiger sind und 20% die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen.

Die zum Teil katastrophalen Ergebnisse der internationalen und komparativen PI-SA-Studie für die deutschen Schulen haben der Diskussion um die „beste Schulform“ neue Impulse gegeben. Jugendhilfe und Schule müssen stärker als bisher aufeinander zugehen, um den Lern- und Lebensort Schule attraktiver zu gestalten. „Jugendhilfe im Strafverfahren“ hat darauf hinzuwirken, dass straffällige Schüler im Regelsystem Schule verbleiben und dass schon ausgegrenzte Schüler in die Schule reintegriert werden. Schule ist die einzige öffentliche Institution, wo nahezu alle Jugendlichen erreichbar sind und wo Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind.

### **Teilhabe sichern - Kompetenzen der Eltern und Jugendlichen stärken**

Jugendhilfe hat die Aufgabe durch Kompetenzstärkung von Eltern und Jugendlichen ihre gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Jugendliche werden aufgrund randständiger Milieus, wirtschaftlicher Marginalisierung oder belastender Migrationserfahrungen aus den gesellschaftlichen Teilsystemen wie Bildung, Wirtschaft oder Recht schrittweise herausgedrängt. Ihnen sind individuelle Hilfen sowie Beratungs- und Unterstützungsnetzwerke anzubieten, die ihnen Rückkehr bzw. Einstieg in die Regelsysteme ermöglichen.

### **Gesellschaft und Jugenddelinquenz**

Jugenddelinquenz ist in der Masse zumeist Bagatelkriminalität und im Leben des einzelnen Jugendlichen ein in der Regel vorübergehendes Phänomen.

Unabhängig von Schicht und Klasse delinquieren Jugendliche gleichermaßen. So ist es für die öffentlichen Sozialisations- und Kontrollinstanzen bei der Mehrheit von jugendlichen Straftätern verzichtbar, mit Hilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) zu reagieren, da nur ein geringer Teil dieser Jugendlichen häufiger in Erscheinung tritt.

Bei der Frage, ob auf eine weitere Strafverfolgung des jugendlichen verzichtet werden kann, wird oft verschwiegen, dass bereits der bisherige Strafverfolgungsverlauf in den weitaus meisten Fällen eine normverdeutlichende Absicht erfüllt hat. Es ist empirisch belegt, dass nur ein geringer Teil der staatsanwaltschaftlich und gerichtlich auffälligen Jugendlichen wieder straffällig wird. Diese überwiegend erfolgreiche formelle Normverdeutlichung wird i.d.R. durch eine gelingende Konfliktverarbeitung in der Familie ergänzt.

Delinquenz erfordert nicht automatisch sondern eher selten öffentliche Erziehung. Die kriminologische Erkenntnis der Episodenhaftigkeit jugendlicher Delinquenz bietet seriöse Ansätze strafrechtlicher und sozialpädagogischer Zurückhaltung.

### **Konzentration auf sogenannte Mehrfach Täter**

Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ hat sich verstärkt auf die Jugendlichen zu konzentrieren, die mehr als vier- bis fünfmal strafrechtlich - zum Teil auch mit massiven Straftaten - in Erscheinung getreten sind.

Diese Gruppe, die nicht mehr als 10% der straffälligen Jugendlichen ausmacht, gerät zunehmend ins Visier öffentlicher Wahrnehmung und repressiver Konzepte, wie es die Diskussion um Intensivtäter und Geschlossene Unterbringung zeigt. Die vorrangige Zielgruppe der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ sollte die Gruppe der sogenannten Mehrfach Täter sein; die Konzentration auf sie kann weitere Ausgren-

zungstendenzen verhindern. Wenn die Gesellschaft und explizit auch der Staat vermeiden wollen, dass durch nicht gewährte Hilfen eine Negativspirale dieser Gruppe „gefördert“ wird, dann müssen frühzeitig passende Hilfen und Unterstützung gewährt werden.

Diese sogenannten Mehrfach Täter haben in der Regel auch vielfache soziale und teilweise psychische Probleme und sie haben – wie auch die Sorgeberechtigten – vorrangigen Anspruch auf die Unterstützung und Beratung durch die Jugendhilfe.

### **Prävention und Jugendhilfe**

Kriminalpräventive Anstrengungen sollten dort unterstützt werden, wo sie aus der Sicht der Jugendhilfe sinnvoll erscheinen.

Im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung wird auf die Bedeutung und Stärkung der situativen (sekundären) Kriminalprävention verwiesen, weil mit der Erhöhung des Entdeckungsriskos die Bereitschaft zum delinquenten Handeln sinkt, wofür Diebstahlsicherungen aller Art ein Beispiel sind.

Die Jugendhilfe geht von einem erweiterten Begriff der Prävention aus: Individuelle und soziale Entwicklung Jugendlicher sollen gefördert und Benachteiligungen sowie Stigmatisierungen abgebaut bzw. verhindert werden.

Im Rahmen solcher Bemühungen sind kriminalpräventive Überlegungen eine wichtige, aber eben nicht dominierende Sichtweise.

### **Jugendhilfe im Strafverfahren**

In letzter Zeit ist ein Wandel im beruflichen Selbstverständnis der Kolleginnen und Kollegen im Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ in der Form zu beobachten, dass der Jugendhilfestandpunkt deutlicher akzentuiert und im Strafverfahren auch eingebracht wird. Diese Entwicklung soll mit den Grundsätzen ausdrücklich gefördert werden.

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung des SGB VIII bewusst den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ durch „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ ersetzt. Ziel dieser Präzisierung war und ist es, deutlicher als bisher zu unterstreichen, dass für die Arbeit des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ die Grundsätze und Standards der Jugendhilfe gelten.

Der Leistungs- und Unterstützungsanspruch Jugendlicher und ihrer Familien findet auch im Jugendstrafverfahren Anwendung.

Ein unverzichtbares Prinzip der Jugendhilfe ist hierbei die Beteiligung der betroffenen Jugendlichen. Ihre Sichtweisen und Möglichkeiten sowie das soziale Umfeld sollen mit einbezogen und aktiviert werden. Schließlich geht es – auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens – um die erzieherische Fundierung sowie die Entwicklungsperspektive der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit des Jugendlichen.

Bei der Betonung des Jugendhilfefundaments darf nicht vergessen werden, dass der Fachdienst ein Spezialdienst an der Schnittstelle zwischen dem Justiz- und dem sozialen Hilfesystem ist. Er hat neben dem Angebots- und Leistungscharakter im Sinne des SGB VIII auch eigenständig Betreuungsaufgaben und Überwachungsfunktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wahrzunehmen.

Das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz beinhaltet eine Kooperation zweier zueinander selbständiger, nach ihren je eigenen Rechtsgrundlagen arbeitenden Einrichtungen. Jugendhilfe und Justiz sind zum Ziel der Unterstützung des Jugendlichen auf enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

### **Fortschreibung der Grundsätze**

Grundsätze, die das Selbstverständnis und die Prinzipien des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ widerspiegeln sollen, sind kein starres Gebilde, sie müssen prozesshaft verstanden werden. Schließlich unterliegen sie immer sich verändernden materiellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der politischen Auftragslage. Sie werden nicht zuletzt durch gesellschaftliche und zum Teil rasante Entwicklungen und Brüche beeinflusst, die sich in den verschiedenen Lebenslagen und individuellen Lebensstilen von Jugendlichen und Erwachsenen widerspiegeln.

Diese Grundsätze bedürfen von daher einer ständigen Überprüfung, wobei aktuelle und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

## 2. Berufsrolle, Aufgaben, Arbeitsinhalte

Die „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ ist eine Aufgabe der Jugendämter. Es gelten die Grundsätze und Standards der Jugendhilfe, insbesondere die ganzheitliche und durchgehende Betreuung des Jugendlichen, die Beteiligungsverpflichtung gegenüber dem Betroffenen sowie die Zuständigkeit nach regionalen Bezügen. Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ hat dem Jugendlichen und gegebenenfalls den Personensorgeberechtigten im gesamten Verfahren Unterstützung und Betreuung anzubieten.

Im jugendstrafrechtlichen Verfahren wirkt der Fachdienst mit, um die sozialarbeiterischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des SGB VIII, wogegen im JGG die Art und Weise der Einbindung des Fachdienstes in das Jugendstrafverfahren geregelt ist.

Eine Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ besteht nicht.

Kommen bei Jugendlichen Leistungen der Jugendhilfe oder andere Hilfen in Betracht, führt der Fachdienst diese Hilfen durch oder leitet sie ein. Dabei sind die Voraussetzungen und Bedingungen des SGB VIII einzuhalten, insbesondere Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zu prüfen, die Mitwirkung der Betroffenen sicherzustellen und eine Hilfeplanung vorzunehmen und umzusetzen.

Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ beteiligt sich so früh wie möglich und so umfassend wie nötig eigeninitiativ während des gesamten Strafverfahrens entsprechend der Aufgabenstellung.

Soweit die entsprechenden Behörden ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht der Jugendhilfe gegenüber nicht nachkommen, hat der Fachdienst darauf hinzuwirken, dass er von Seiten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts in allen Phasen des Jugendstrafverfahrens unverzüglich und umfassend informiert wird.

Wesentliche Aufgaben der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ nach dem JGG sind Information, Beratung - auch der Personensorgeberechtigten - und Begleitung der Jugendlichen. Die Kontaktaufnahme und Umgangsweise ist jugendgemäß und lebensweltorientiert zu gestalten.

Den schädlichen Nebenwirkungen des Strafverfahrens wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration ist entgegenzuwirken.

Der Fachdienst berät die Verfahrensbeteiligten insbesondere zu möglichen Auswirkungen der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen.

## 3. Arbeitsschwerpunkte

### 3.1 Prioritäten

Bei der „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ hat die Vermeidung stationärer Maßnahmen wegen ihrer desintegrierenden und stigmatisierenden Auswirkungen auf den Jugendlichen eine vorrangige Bedeutung. Dieser Vorrang bedeutet, dass alle andere Arbeiten dann zurücktreten müssen.

Der Vermeidung bzw. Verkürzung von Untersuchungshaft kommt eine herausragende Bedeutung zu.

### Vermeidung von Untersuchungshaft, Straffhaft und Arrest

Es müssen durch das Vorhalten von ambulanten oder stationären Angeboten der Jugendhilfe Möglichkeiten geschaffen werden, damit Inhaftierungen mit ihren negativen Auswirkungen vermieden werden können.

In Haftsachen nimmt der Fachdienst seine Aufgaben beschleunigt wahr. Er prüft insbesondere, ob der Zweck der Untersuchungshaft auch durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder eine andere Maßnahme erreicht werden kann. Das Jugendamt hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ bereits in der Situation der Vorführung dem Haftfrüher entsprechende Alternativen aufzeigen kann.

Während der Untersuchungshaft nimmt der Fachdienst unverzüglich Kontakt zu dem Inhaftierten auf. Er wirkt dabei mit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Haftbefehl aufgehoben, ausgesetzt oder umgewandelt und somit auf weitere Untersuchungshaft verzichtet werden kann.

Während der Straffhaft hält die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ Kontakt zu dem Verurteilten und wirkt dabei mit, Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nach § 88 JGG oder eine Zurückstellung des Strafvollzuges nach § 35 BtmG zu schaffen.

Durch das Vorhalten einer ausreichenden Anzahl an ambulanten Angeboten nach dem JGG sollen dem Gericht Alternativen zur Verhängung von Jugendarrest angeboten werden.

### Strukturelle Maßnahmen

- *Förderung der Diversion*: Die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ unterstützt - auch durch das Vorhalten eigener Angebote - alle Bestrebungen, jugendgemäße Reaktionsformen bei der Justiz zu fördern, um in Jugendstrafverfahren den informellen vor den formellen Reaktionen, den ambulanten Angeboten vor den stationären Maßnahmen den Vorzug zu verschaffen.
- *Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege vor Ort*: Der Ausbau von Facharbeitskreisen durch kontinuierliche, fachliche Weiterentwicklung und Auswertung von Statistiken ist Aufgabe aller am Verfahren beteiligten Institutionen. Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ soll sich aktiv daran beteiligen, um so seine Sichtweise einzubringen.
- *Sozialraumorientierung*: Der Fachdienst hat sich an der Analyse und Weiterentwicklung der Lebensweltorientierung der Jugendhilfe aktiv zu beteiligen. Die Interessenlagen der Jugendlichen müssen regelmäßig überprüft und die Angebote entsprechend angepasst werden. Sozialraumorientierung bedeutet den Einsatz von Mitteln der Jugendhilfe über Bedarforientierung und Effektivität zu steuern; über den immobilien Ansatz hinaus.

### Angebote und Hilfen

Eine Aufgabe des Rechts, insbesondere des Strafrechts, ist die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Schadenswiedergutmachung dienen in herausragender Weise dem sozialen Ausgleich. Ziel eines TOA ist die außergerichtliche Regelung eines mit einer Straftat verbundenen sozialen Konfliktes. Damit verknüpft ist eine stärkere Berücksichtigung der Interessen von Opfern, denen im herkömmlichen Strafverfahren häufig nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. Opfer benötigen bei der Bewältigung der Tatfolgen regelmäßig professionelle Unterstützung. Tätern wird durch die direkte Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht. Auch wird ihnen durch ihre aktive Beteiligung bei der Konfliktlösung die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln und Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht. Ein flächendeckendes Angebot an Fachstellen zur Mediation und für den TOA ist daher dringend erforderlich.

- *Initiierung und Ausbau des Leistungsangebotes der Jugendhilfe*: Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ setzt sich aktiv dafür ein, dass Leistungsangebote der Jugendhilfe nach SGB VIII wie beispielsweise flexible Einzelbetreuung, soziale

Gruppenarbeit, betreute und begleitete Wohnformen, Jugendsozialarbeit und Hilfen für junge Volljährige zur individuell geeigneten Unterstützung benachteiligter Jugendlicher in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

- *Ambulante Angebote*: Vor allem Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und andere Formen der erzieherischen Hilfen müssen als Alternativen zum Freiheitszug zur Verfügung stehen bzw. initiiert werden.

Der gesetzlich normierte *Auftrag zur Überwachung* erteilter Weisungen bzw. Aufträgen soll als Auftrag zur sozialpädagogischen Unterstützung bei der Erfüllung verstanden werden!

### 3.2. Datenschutz

In den sehr differenzierten Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten im SGB VIII spiegelt sich die besondere Bedeutung des Datenschutzes wider. Es muss daher beachtet werden, dass Daten von Jugendlichen sensibel und vorsichtig gehandhabt werden.

- *Hinweis*: Der in § 61 Abs. 3 SGB VIII normierte Verweis zum Datenschutz bei der „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ verweist ins Leere, da dort keine Aussagen enthalten sind. Daher gelten nach herrschender Meinung die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII.

Am Schnittpunkt zwischen Jugendhilfe und Justiz muss der Schutz personenbezogener Daten besonders sorgfältig gehandhabt werden, weil durch das Agieren mehrerer Berufsgruppen verschiedenartige Interessen aufeinander treffen. Grundsätzlich dürfen Informationen *nur unter Mitwirkung des betroffenen Jugendlichen* und gegebenenfalls seiner Personensorgeberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden und nur soweit dies für die Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags notwendig ist. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig!“.

### 3.3 Statistik und Jugendhilfeplanung

Im Arbeitsfeld des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ sind Kenntnisse über die Lebensrealitäten der Jugendlichen unerlässlich: Wie sieht ihr Sozialraum aus? Welche sozialen Netze sind vorhanden? Wie entstehen Problemlagen? Welche Angebote vor Ort gibt es, wie werden sie genutzt, sind sie bedarfsgerecht? Welche Angebote fehlen?

Die Daten bilden eine Grundlage für den zu ermittelnden Bedarf an Angeboten der Jugendhilfe, die Jugendhilfeplanung, Fachgremien und Arbeitskreise und geben Hinweise sowie Anregungen für die Jugendpolitik.

Zur Dokumentation durchgeführter Erziehungshilfen und der geleisteten Arbeit sowie zur Interpretation der Entwicklung von Jugenddelinquenz sind statistische Erhebungen zweckmäßig und Auswertungen notwendig.

### 3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Vom Fachdienst ist aktiv Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben!

Über die Darstellung der eigenen Arbeit und der Information über verschiedenste Angebote der Jugendhilfe hinaus dient sie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ist somit Lobbyarbeit für Jugendliche. Ziel ist auch der Abbau von Vorurteilen gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen und das Absenken von Hemmschwellen gegenüber der Institution Jugendamt.

Öffentlichkeitsarbeit sollte ebenso Hintergründe und Erklärungen zum Phänomen Jugenddelinquenz sowie sinnvolle Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten aufzeigen.

Außerdem gilt es, ein Gegengewicht zu dem in der Öffentlichkeit verzerrt dargestellten Bild von Jugenddelinquenz aufzubauen, das sich fast ausschließlich an spektakulären Einzelfällen orientiert.

### 3.5 Qualitätsentwicklung

Bei der „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ werden vielfältige ambulante Erziehungshilfen angeboten. Dazu gehören u.a. Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und Soziale Gruppenarbeit. Hinzu kommt das Konfliktlösungsangebot im Rahmen des TOA. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ sehen sich zunehmend herausgefordert,

ihre Tätigkeit und die Erfolgskriterien nachvollziehbar darzustellen. Neben den finanziellen Beschränkungen, die diese Entwicklung vorantreiben, sind damit jedoch auch grundsätzliche Fragen des professionellen Handelns und des beruflichen Selbstverständnisses sozialer Arbeit angesprochen. Es ist notwendig Qualitätsstandards festzulegen, die Qualität der Arbeit des Fachdienstes und der genannten Hilfen zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

### 3.6 Evaluation

Evaluation bedeutet, ein bestimmtes Projekt dahingehend zu betrachten, ob und mit welchem Aufwand die Ziele erreicht werden bzw. nicht erreicht werden. Ziel ist die Erlangung von Informationen darüber, welche Wirkungen die Arbeit hat.

Evaluation dient der Konzeptentwicklung und -überprüfung, verbesserter Professionalität, der Qualifizierung und kann auch zu Organisations- und Strukturveränderungen bei der „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ führen.

Den größten Nutzen für eine effektive sozialpädagogische Arbeit hat Evaluation dann, wenn die sozialpädagogischen Fachkräfte die Kontrolle darüber selbst in die Hand nehmen. Selbstevaluation hat eine doppelte Aufgabe: Sie soll Praxisziele erreichen helfen und parallel dazu untersuchen, wie es zur Erreichung des Zieles kommt. Selbstevaluation dient also einmal der Verbesserung sozialpädagogischer Praxis und gleichzeitig dem Erkenntnisgewinn über die Wirkungen der sozialen Arbeit. Sie ist für Praktikerinnen und Praktiker in der Sozialarbeit eine Möglichkeit, Qualität zuverlässig zu beschreiben, zu messen und zu bewerten. Gerade in Zeiten des starken Kostendrucks und des Stellenabbaus bietet Selbstevaluation die Chance, den Wert der eigenen Tätigkeit besser darstellen zu können.

Selbstevaluation gewährleistet Praxisrelevanz und ermöglicht es, Erkenntnisse direkt umzusetzen. Durch ihren prozesshaften Charakter kann sie von Anfang an eine Verbesserung der Qualität bewirken.

## 4. Rahmenbedingungen

Der Fachdienst „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist ein spezialisierter Dienst, welcher in regionalen Fachteams des ASD bzw. in dezentralen Jugendhilfestrukturen integriert sein kann. Um die „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“ kompetent leisten zu können, sind nachfolgende Rahmenbedingungen notwendig und deshalb auch einzufordern:

- Voraussetzung ist die Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiterin/-Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialpädagoge.
- Der fachlich-kollegiale Austausch ist in Teamstrukturen zu ermöglichen.
- Der interdisziplinär-fachliche Austausch durch übergreifende Fachgruppen und Fortbildungen, auch im überregionalen Raum, ist zu gewährleisten.
- Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, wie beispielsweise zu sozialpädagogischen, kriminologischen, soziologischen, psychologischen, forensischen und rechtlichen Fragen, ist erforderlich. Fortbildung im Umfang von fünf Arbeitstagen pro Jahr ist ein Mindeststandard.
- Die Möglichkeit zur Teilnahme an Supervision muss sichergestellt werden.
- Bei der personellen und sachlichen Ausstattung sind Arbeitsaufkommen, Organisationsform und der sozialpädagogische Betreuungsbedarf zu berücksichtigen.
- Regionale Besonderheiten, soziale Brennpunkte, ein hoher Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund und lange Fahrzeiten (vor allem in Flächengebieten) müssen bei der Stellenbemessung Beachtung finden.
- Die Arbeitszeit muss flexibel ausgestaltet werden können, um die gewachsenen Anforderungen an den Fachdienst erfüllen zu können, wie z.B. Bereitschaftsdienst zur Haftvermeidung/-entscheidung und sozialpädagogische Wohnangebote.
- Moderne Kommunikationsmittel sowie Datenverarbeitungs- und Statistikprogramme sind notwendige Arbeitsmittel.
- Die Forderung der Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission nach einer interdisziplinären Jugendakademie wird ausdrücklich unterstützt.

In Deutschland gibt es im Arbeitsfeld des Fachdienstes „Jugendhilfe im Strafverfahren“ große regionale Unterschiede finanzieller, struktureller und inhaltlicher Art.

Trotz dieser Unterschiede ist eine möglichst hohe Deckungsgleichheit mit den genannten Rahmenbedingungen anzustreben, denn „Jugendhilfe im Strafverfahren“ wird daran gemessen werden, dass die Qualität ihres „Produkts“ nicht unter geographischer Zufälligkeit und politischer Opportunität leidet.

Der Weg zur Professionalisierung der Sozialarbeit führt über verlässliche Strukturen und Rahmenbedingungen, er verlangt Standardisierungen in Form von Qualitätsbeschreibungen und die Prüfung von Wirksamkeitsfaktoren. Sozialarbeit muss beschreibbar und vor allem auch vergleichbar sein. Dies erhöht gleichzeitig die berufliche Identität und somit auch das Selbstbewusstsein in der Arbeit.

Diese Grundsätze sind dabei auch als Argumentationshilfe gedacht, mit der die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen einfordert werden kann.

Für weitere Beratung und Informationen, aber auch für Anregungen und Kritik, steht der Sprecherrat der BAG JGH gerne zur Verfügung

### Die Vervielfältigung dieser Grundsätze ist ausdrücklich erwünscht!

#### Impressum

Herausgeberin: DVJJ - Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
t: 0511 - 348 3640; f : 0511 - 318 0660; e: info@dvjj.de  
www.dvjj.de;

Vorstand: Bernd-Rüdeger Sonnen, Klaus Breymann, Susanne Zinke,  
Thomas Meißner, Andreas Spahn

Verlag: Eigenverlag der DVJJ

Druck: poppdruck Langenhagen

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreiem Papier